kauften güter, ane vor Zinsung bahr in einer Summa bezalen Zu lassen gnedigst bewilligt, Unsern Jungen Vettern Sehnen, Jren erben und nachkommen besitzern des Ansitz Goltzsch auch Jerlichen Drey hundert clafftern Büchen brenholz von wandelbaren Buchen, Sechzig Baumstemme, Zehen Schindelbeume, Zwantzig Bretbäume, und Dreißig Rohrstemme ane bezahlung aus obbemelten Welden und geholtzen in dem mertzen monat, wan Forstereien derorts gehalten, vor die Haushaltung zu Geltzsch und die Zugehörigen Forwerge, sovil möglich an gelegenen örten, one anweiß unnd schreibe gelt anweißen und volgen Zulaßen bewilligt. Solchs alles sollen sie auf anweißung der Jegermeister, ober und underförster uf iren Kosten hauen und füren lassen, Wir wollen auch vonwegen unserer mündlein, Vettern und Sehne hochgedachtem unserm gnedigsten Hern, aller solcher vorkaufften güter, eine rechte volkommene gewehr sein, wie Recht, Landtgewöhnlichen und gebreuchlichen Sein Churfl. gnad. auch kegen empfahung solcher Kauff, Lehenbrive, Register, vortrege (Verträge) und alle schrifftliche urkunden über solche vorkauffte güter ware auscultirte (erforschte) abschrieften wirklich Zustellen, Und sollen unsere Mündlein unnd Sehne die schuldige Ritterdienst, auch mein der Witfrauen Leibzucht (Nießbrauch) schulde, und alle beschwerungen erblichen auf sich und dem Ansitz Goltzsch behalten, und S. Churfl. gn. derselben erben und nachkommen derwegen nicht belangt werden, Ob sich aber an den erblichen gefellen und den nutzungen, so Zu gelde angeschlagen in bemelten Stedtlein, Dorffschafften aber sonsten weniger, dan hir Jnnen angeben, in der uberweißung befinden würde, So soll unsern mündlein kegen Jedern gulden Erblichen gefelde, Funfund Zwantzig gulden abgezogen, Ob sich aber auch in der Leute außage ein mereres dan hir Jn begriffen, befünde, diselbige abermas obberürter gestalt auch aber die bewilligte Kaufsumma bezalt und nachgevolgt werden,

Eigenen und übergeben auch hochgedachten unserm gnedigsten Hern derselben Erben und nachkommen, obbemelte Dorfschafften, Stedtlein Welde, geholtze, hohe und niderige Jagten, Zien Bergwerge und alle andere Bergwerge nutzungen wie unser lieber Bruder Vetter und Junker seligen diselbigen Zugebrauchen und Zugeniißen gehabt, in und mit chrafft ditz unsers Briefs, Wollen auch S. Churfl. g. solche vorkauffte güter den dritten January nechst künfftig würcklichen einantworten, Auch die Leute berürter Dorffschafften und Stedtlein Jrer eide und pflichten los Zelen und sie mit denselben an S. Churfl. g. oder an derselben stadt derselben solchs tags neben S. Churfl. g. verordneten, Jnmaßen dieselben in der besichtigung gezeigt, beritten und besichtigt, umb künftig nachrichtung willen des eigenthumbs, abmalen und vorrainen (berainen), und S. Churfl. g. solche verkauften gütter in wirckliche Poßeßion setzen, Das S. Churfl. g. derselben erben und nachkommen, die mit allen obbeschriebenen gütern und Zugehörungen, nach derselben und S. Churfl. g. erben und nachkommen besten gefallen, als derselben erbeigen gut (Gut), Jnnenhaben geniißen gebrauchen, domit thun und lassen mögen one unser, unserer mündlein, Jungen Vettern, Sehne und menniglichs vorhinderung und einrede, Wie wir dan in angeborner verordenter und bestetigter vor-